

Satzung

der Tanz-Sport-Gemeinschaft Alfeld

§ 1 - Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tanz-Sport-Gemeinschaft Alfeld e.V. .
- (2) Er hat seinen Sitz in Alfeld (Leine).

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist, unter Ausschluss jeglicher politischer und religiöser Betätigung, die Pflege und Förderung des Gesellschaftstanzes auf sportlicher Grundlage zur körperlichen Ertüchtigung, durch wöchentliche Trainingsabende und Teilnahme an Tanzturnieren.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand durch Beschluss.
- (2) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft (entsprechend § 3 der Beitragsordnung): Erwachsene, Kinder (bis 14 Jahre), Jugendliche (bis 18 Jahre), Fördermitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder. Fördermitglieder und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Durch den Vorstand können mittels Beschluss Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (4) Ein Mitglied, das seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt, verliert sein Stimmrecht.
- (5) Der Wechsel der Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird nach Ablauf des übernächsten, auf die Erklärung folgenden Monats wirksam.

§ 6 – Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Angemeldete haben bis zur Entscheidung über ihr Aufnahmegesuch Gastrecht.
- (2) Im ersten Jahr nach der Aufnahme ist das Neumitglied, Mitglied auf Probe ohne Stimmrecht. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Vorstand beschließen.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (3) Der Ausschluss kann mittel Beschluss durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand geblieben ist oder in grober Weise oder wiederholt die wohlverstandenen Interessen des Vereins geschädigt oder verletzt hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge & Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.
- (2) Der Vorstand bestimmt, ob und in welcher Höhe Aufnahmegebühren erhoben werden.
- (3) Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Vergünstigung kann gewährt werden, wenn das Mitglied unverschuldet in Not geraten ist, etwa durch Krankheit oder Erwerbslosigkeit, oder wenn die Einziehung des Beitrags aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die vorher vom Vorstand genehmigt werden muss.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 10 - Vorstand

- (1) Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzender (Präsident)
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
3. dem Kassenwart

Eine Geschäftsordnung bestimmt, welche Angelegenheiten den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB, nämlich den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.
Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt und leitet diese. Er beurkundet die Beschlüsse; bei Mitgliederversammlungen jedoch gemeinsam mit einem Versammlungsteilnehmer.
- (3) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand aus dem Mitgliederkreis Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder zur Mitarbeit bitten.

§ 11 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliedsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll in den letzten drei Monaten des Jahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats am Sitz des Vereins einzuberufen, wenn der Vorstand oder zwei Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordert.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliedsversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Anträge;
 - d) Verschiedenes
- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.)
- (9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Durch die Mitgliederversammlung wird in einem Vereinsjahr ein neuer Kassenprüfer von insgesamt zwei neu gewählt.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung des Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs, insbesondere:
 - Bestandskontrolle des Bargelds und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
 - die Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
 - Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
 - Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
 - Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
 - Prüfung des Vereinsvermögens
- (3) Um Ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
- (4) Die Ergebnisse der durch die Kassenprüfer durchgeführten Prüfung sind in einem Bericht niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands und gegebenenfalls anderer Organe des Vereins. Es ist die Pflicht der Kassenprüfer, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen.
- (5) Die Kassenprüfer haben alles zu unterlassen, was die Vereinsmitglieder schädigen könnte.

§ 13 - Turnierteilnahme

- (1) Kein Mitglied ist verpflichtet an Turnieren teilzunehmen.
- (2) Die Teilnahme an Turnieren erfolgt auf Kosten der Teilnehmer. In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen, dass die Kosten vom Verein bezuschusst oder voll übernommen werden.
- (3) Die Teilnahme an Turnieren ist über den Vorstand zu melden. Fernbleiben bei Turnieren nach Meldung mit Einwilligung des Mitgliedes oder sonstiges unsportliches Verhalten kann jedoch als Verstoß i.S. § 5(4) dieser Satzung gewertet werden.
- (4) Der Vorstand kann eine Turnierordnung beschließen.

§ 14 - Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Schäden oder Verlust an Gegenständen, die Mitglieder oder deren Gäste bei Vereinsveranstaltungen mitführen, ausschließlich im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15 - Sonstiges

- (1) Erklärungen gegenüber dem Verein sind nur wirksam, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugegangen sind.
- (2) Die Abwicklung im Falle der Auflösung obliegt dem Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alfeld (Leine), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 16 - Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Juli 2018 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.